

## Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Laut Begründung, S.4 wird ein Zielabweichungsverfahren beantragt, da das Plangebiet zu einem Teil in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft liegt, welches in diesem Bereich die Fließgewässeraue der Alten Jeetzel schützt. Der Antrag wird damit begründet, dass der Außenbereich der Alten Jeetzel eindeutig durch die südlich an das Sondergebiet angrenzende Straße begrenzt ist. Das ist aus den vorliegenden Informationen nicht nachvollziehbar. Die Begründung ist zu überarbeiten. Deshalb konnte das Zielabweichungsverfahren noch nicht begonnen werden. Zweckmäßig sollte die Begründung mit einem separaten Schreiben zur Beantragung der Zielabweichung kurzfristig ergänzt werden.</p>	1	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Die Planung umfasst im Südwesten einen kleinen Teil des Vorranggebietes für Natur und Landschaft, das entlang der „Alten Jeetzel“ die Fließgewässeraue schützt. Die Wiesen- und Weidelandschaft der Lüchower-Niederung wurde jedoch durch den Ausbau der Vorfluter entwässert und das Grünland großflächig zu Ackerland umgewandelt. Die weitläufigen Ackerschläge werden nur von einigen Baumreihen und Feldgehölzen entlang der Wege und Entwässerungsgräben gegliedert. Das Plangebiet ist Teil dieser weitläufigen, ackerdominierten Niederungslandschaft. Da durch die Planung die Fließgewässeraue in ihrem wesentlichen Bestand nicht betroffen ist, wird ein Zielabweichungsverfahren beim Landkreis Lüchow-Dannenberg beantragt.“</p>
2	<p>2. Außerdem ist im RROP 2004 für den südlichen Bereich des Plangebiets ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen ausgewiesen. In der Begründung ist darzulegen, dass das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft möglichst nicht beeinträchtigt wird.</p>	2	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Mit der Planung wird die Landwirtschaft in einem ihrer Betriebszweige nachhaltig unterstützt. Durch den Betrieb der Biogasanlage können Arbeitsplätze erhalten, landwirtschaftliche Betriebsstellen gesichert werden. Die Siloanlage ist Bestandteil des Biogasbetriebes. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wird daher nicht beeinträchtigt.“</p>
3	<p>3. Begründung, Seite 5, Abs. 1, Satz 2, „den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen wird entsprochen“ ist zum derzeitigen Zeitpunkt so nicht richtig. Erst wenn der Antrag auf Zielabweichung positiv beschieden worden ist, liegt keine Beeinträchtigung des Ziels der Raumordnung vor.</p>	3	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Nach der Durchführung des Zielabweichungsverfahrens und einem positiven Bescheid werden die Vorgaben des RROP 2004 für den Landkreis Lüchow-Dannenberg berücksichtigt, und den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen wird dann entsprochen.“</p>
4	<p>4. Das Plangebiet schließt zwar westlich an die bestehende Siloanlage an. Da hier aber keine Umfahrt existiert, kann eine verkehrliche Erschließung nur vom südlich gelegenen Ortsverbindungsweg erfolgen. Dann muss aber eine planerische Möglichkeit zur Einfügung einer Zufahrt in die "Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und -sträuchern" vorgesehen werden.</p>	4	<p>Die textliche Festsetzung Nr. 3 und die Begründung werden wie folgt ergänzt: „Für die Erstellung von einer Zufahrt ist es zulässig, eine max. 15 m breite Teilfläche der Anpflanzungsfläche auszusparen.“</p>

## Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
5	5. Unklar ist, wie die verunreinigten Niederschlagswässer in den geplanten Lagerbehälter gelangen sollen. Gemäß Kapitel 9 ist ein Stromanschluss des Baugrundstücks nicht notwendig. Da die aufgefangenen Flüssigkeiten der Siloplatten aber gepumpt werden müssen, ist der Punkt Stromanschluss m.E. zu überdenken.	5	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Das belastete Oberflächenwasser soll in einer Lagune gesammelt werden, in die es mit einem natürlichen Gefälle gelangt.“
6	6. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege sollte folgender Hinweis in den B-Plan aufgenommen werden: "Bei Erd- und Ausschachtungsarbeiten ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Beginn der Ausschachtungsarbeiten ist mindestens 14 Tage zuvor der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg anzuzeigen." Zur o.a. Planung nehme ich ergänzend Stellung:	6	Der Hinweis wird in die Planung aufgenommen.
7	1. Gegen die Abführung und Versickerung von reinem Regenwasser in der Pflanzfläche 3 bestehen keine Bedenken. 2. Bei der Gehölzliste sollte die Buche komplett gestrichen werden, da sie auf grundwassernahen Gleyböden ohnehin nicht geeignet ist. Umso weniger, wenn es noch zu zusätzlichen Vernässungen kommt.	7	Die Buche wird aus der Gehölzliste gestrichen.
8	Hinweis: Es sollte rechtzeitig vor Baubeginn die erforderliche wasserrechtlichen Zulassungen (z.B. die wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers) beantragt und erteilt werden.	8	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.